



Nachholende Reform

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Ds. 16/6637)

Kulturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Das Kulturförderungsgesetz (KFG) wäre das erste umfassende Gesetz eines Bundeslandes, das den Gegenstandsbereich der Landeskulturförderung regelt. Es wäre ein Novum in der bundesrepublikanischen Kulturpolitikentwicklung, eine nachholende Reform, die jahrzehntelange Diskussionen zur Reformierung der öffentlichen Kulturförderung aufgreift, bündelt und der Landeskulturpolitik eine konzeptionelle Struktur gibt. Vor allem der Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Kultur in Deutschland" aus dem Jahr 2007 spiegelt sich darin. Nordrhein-Westfalen würde mit diesem Gesetz zum Vorreiter einer konzeptbasierten Kulturpolitik in Deutschland, die seit einigen Jahren die kulturpolitischen Diskussionen immer stärker prägt. Folgende positive Merkmale sind hervorzuheben:

Konsistente Systematik

Der Referentenentwurf zeichnet sich durch begriffliche Klarheit und eine logische Struktur aus, die in der Begründung durch plausible Erklärungen nachvollziehbar werden. Die Aufgaben von Land und Kommunen sind in ihrer Gemeinsamkeit und Differenz klar beschrieben. Die Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung sind zeitgemäß ausformuliert, die Handlungsfelder der Landeskulturförderung werden priorisiert und nachvollziehbar voneinander abgegrenzt. Zudem geben die neuen operativen Elemente der Kulturpolitik/-förderung (ein für fünf Jahre geltender Kulturförderplan, ein Landeskulturbericht, der einmal pro Legislaturperiode erstellt wird, ein jährlicher Kulturförderbericht sowie Evaluationen der Fördermaßnahmen und damit verbundene Wirksamkeitsdialoge als Instrumente der Qualitätssicherung) der Landeskulturpolitik eine Systematik, die die überkommene Praxis einer eher additiven und fallbezogenen Förderpolitik weit hinter sich lässt und in Deutschland einmalig wäre.

Gesellschafts- und strukturpolitische Ausrichtung

Der Kultur- und Kulturpolitikbegriff des KFG stehen in der Tradition der Neuen Kulturpolitik. Die damit verbundene thematische und konzeptionell-strategische und strukturpolitische Erweiterung des kulturpolitischen Themenfeldes würden erstmalig in einem Kulturförderungsgesetz verankert. Dies wird nicht zuletzt deutlich

- durch die herausgehobene Bedeutung des Begriffs der kulturellen Infrastruktur und der Kulturlandschaft als zentrale Zielkategorien der Landeskulturpolitik;
- durch die besondere Akzentuierung der kulturellen Bildung als Voraussetzung für kulturelle Teilhabe;
- durch die Definition der Kulturpolitik als Gesellschafts- und Strukturpolitik und damit korrespondierend
- durch eine ressortübergreifende Orientierung in der Ausgestaltung der Landeskulturpolitik.

Ziel ist, Kulturpolitik auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit auszurichten und die "kulturelle Landschaft in Nordrhein-Westfalen dauerhaft zu pflegen und die gesellschaftlichen Veränderungen entsprechend weiterzuentwickeln" (Begründung, S. 4).

Kooperative Orientierung

Bemerkenswert ist die neue ordnungspolitische Ausrichtung des Gesetzentwurfs. Kulturpolitik war in Nordrhein-Westfalen stets kooperativ angelegt. "Kommunen und Land - Hand in Hand" gilt als das identitätsstiftende Motto dieser Zusammenarbeit. Das KFG knüpft an diesem kooperativen Selbstverständnis an und geht in zwei entscheidenden Punkten darüber hinaus: die Hinwendung zur Zivilgesellschaft und zur Kultur- und Kreativwirtschaft. Dabei wird das "gleichberechtigte und partnerschaftliche Zusammenwirken" mit den "freigemeinnützigen Trägern der Kultur" hervorgehoben (§ 2, Abs. 1). Hier nimmt der Referententwurf die Diskussionen um eine kooperative, aktivierende und beteiligungsorientierte Kulturpolitik auf, die diesem trisektoralen Grundverständnis folgen.

Strategisch-instrumentelle Optimierung

Eine neue strategische Qualität erhielt die Landeskulturpolitik durch das im KFG vorgesehene Instrument des fünf Jahre geltenden "Kulturförderplans", der nicht als "Geldverteilungsplan", sondern als "kulturförderpolitisches Konzept mit entsprechenden Entwicklungsperspektiven" (Begründung, S. 64) und gleichermaßen als ein die Landeskulturpolitik strukturierendes und für mehr Planungssicherheit und Transparenz sorgendes Instrument eingeführt wird. Korrespondierend mit dem Kulturförderplan soll demnächst innerhalb der Legislaturperiode ein "Landeskulturbericht" (§25) erstellt werden, der zur Umsetzung des "Kulturförderplans" und zur Lage der Kultur in NRW insgesamt Stellung nimmt und Schlussfolgerungen für die Zukunft formuliert. "Er soll dazu beitragen, dass der Kulturförderplan und die gesamte Kulturpolitik des Landes zielgerichtet und strategisch auf die NRW-Kulturlandschaft ausgerichtet werden" und kann gleichermaßen auch als Instrument der Kulturpolitikevaluation angesehen werden. (Begründung, S. 69)

Diskursivität und Transparenz

Die große Bedeutung, die der Planung, dem Diskurs und der Transparenz in dem Referentenentwurf beigemessen wird, ist auf dem Hintergrund des neuen Kulturpolitikverständnisses konsequent. So wird nicht nur festgeschrieben, dass der bereits seit einigen Jahren erscheinende "Kulturförderbericht" auch weiterhin über aktuelle Entwicklungen informieren soll. Ergänzt werden soll dies durch regelmäßige Evaluationen der Fördermaßnahmen und einen ebenso regelmäßigen Dialog über die Ziele und die Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes. Damit würde ein sehr anspruchsvolles Gesamtkonzept aufeinander bezogener Instrumente entstehen, das nicht nur gewährleisten soll, dass Landeskulturpolitik in Zukunft systematisch entwickelt und überprüft werden kann, sondern sich auch in einer institutionalisierten Dauerreflektion befindet, von der ein Mehr an Rationalität und Legitimität erwartet werden kann. Schon diese Struktur zeigt an, wie sehr sich Kulturpolitik durch das KFG ändern würde.

Optimierung des Förderverfahrens

Positiv sind auch die Ansätze zu werten, das Förderverfahren von bürokratischen Auflagen zu befreien und zu vereinfachen, auch wenn hier viele Wünsche offen geblieben sind (wie etwa die Aufweichung der Jahresbindung, die Zulassung von Rückstellungen etc.). Zu den Vereinfachungen zählen die Einführung "fachbezogener Pauschalen" bei der Förderung von Kommune bezogenen Maßnahmen (wie gegenwärtig beim Landesprogramm "Kulturrucksack" praktiziert), die großzügigeren Regelungen bei der Anwendung der Festbetragsfinanzierung und die Absicht, in begründeten Einzelfällen auch Allgemerkosten als zuwendungsfähig anzuerkennen. Auch die Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die obligatorische Einbeziehung von Jurys und Sachverständigen bei regelmäßig wiederkehrenden Förderentscheidungen unterstreicht den beteiligungsorientierten Charakter des Gesetzentwurfs.

Gesamtbewertung

Der Referentenentwurf für ein Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen verspricht keine zusätzlichen Mittel für die Kultur. Vorgeschlagen wird kein Geldverteilungsmechanismus, sondern nicht weniger als eine neue Governance-Struktur für die Kulturpolitik eines Landes, die es so in Deutschland bisher noch nicht gibt. Der Entwurf ist dabei absolut auf der Höhe der gegenwärtigen kulturpolitischen Diskussion und nimmt auch Entwicklungen aus dem europäischen Ausland auf. Mit Blick auf die Ziele der Kulturpolitik ("Policy") überzeugen die Systematik und die Schwerpunktsetzungen. Die Verfahren der Kulturförderungen ("Politics") gewinnen durch den Kulturförderplan, die Kulturberichte, Wirksamkeitsdialoge etc. an Rationalität, Nachhaltigkeit und diskursiver Qualität. Und mit Blick auf die institutionelle Dimension der Kulturpolitikorganisation und -verfassung ("Polity") würde das KFG zusammen mit der Förderrichtlinie der Kulturförderung des Landes einen klaren und verlässlichen Rahmen

geben, der gleichwohl gegenüber neuen Entwicklungen und Herausforderungen flexibel und anpassungsfähig bleibt.

Das KFG verkörpert somit den Modus einer neuen Landeskulturpolitik und reagiert auf Entwicklungen in Politik und Gesellschaft und im System der Kulturpolitik selbst. Es ist der Versuch, Kulturpolitik neu aufzustellen. Präziser formuliert: Es soll Kulturpolitik in die Lage versetzen, auf entstandene systemische Probleme dieses Politikfeldes und gesellschaftliche Herausforderungen adäquater zu reagieren als dies mit der bisherigen Strategie möglich wäre. Dabei geht es um die Qualifizierung und Professionalisierung dieses Politikfeldes mit Blick auf ihre Konzept- und Prozessqualität. Das ist der eigentliche Kern des Kulturfördergesetzes, mit dem ein Abschied von der additiven Kulturpolitik früherer Jahrzehnte eingeleitet werden soll. Die Kulturpolitik soll besser werden. Ob dies dann auch zu einer besseren Kunst- und Kulturförderung führt, bleibt abzuwarten. Das Gesetz definiert nicht das Ergebnis des kulturpolitischen Prozesses, sondern stellt lediglich neue Regeln dafür auf. Um die Inhalte und die finanziellen Mittel werden sich die kulturpolitischen Akteure auch weiterhin selbst bemühen müssen. Dieses Bemühen wird durch das Gesetz nicht leichter, aber vielleicht qualifizierter und demokratischer.

Bonn, 23. Oktober 2014

Dr. Norbert Sievers
- Hauptgeschäftsführer -

Kulturpolitische Gesellschaft e.V.
Weberstr. 59a
53113 Bonn

T: 0049-(0)228-20167-0
F: 0049-(0)228-20167-33

E-Mail: post@kupoge.de
Internet: www.kupoge.de